

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags der Stadt Bad Blankenburg (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch §§ 8 und 9 geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat/Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung vom folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Die Stadt Bad Blankenburg erhebt zur Deckung des städtischen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung einen Beitrag.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind die selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Bad Blankenburg unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Stadtgebiet erwerbstätig sind
- (3) Von dem Beitrag sind befreit der Bund (einschl. Bundespost und Bundesbahn), die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen.

§ 3

Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemißt sich nach den Mehreinnahmen (Reineinnahmen), die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen. Maßgebend sind die Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7) vorangegangen ist. Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe des Haushaltsjahres ein, werden für die erstmalige Berechnung der Abgabe die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt.

§ 4

Ermittlung der Mehreinnahmen und des Meßbetrages

- (1) Die Mehreinnahmen aus dem Fremdenverkehr werden aus dem Jahresumsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes berechnet. Zu ihrer Ermittlung wird der

niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt Bad Blankenburg zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt.

Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden oder werden die Reineinnahmen durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen (dem Betriebsumsatz) ermittelt.

Der Beitragspflichtige hat eine Erklärung über den Gesamtumsatz des vorvergangenen Haushaltsjahres bis spätestens 30.06. unaufgefordert bei der Stadtverwaltung einzureichen. Unterhält er in Bad Blankenburg eine oder mehrere Betriebsstätten oder Unternehmen verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben.

Mischbetriebe (z. B. Bäckerei-Cafe, Restaurant-Hotel) haben die Umsätze getrennt nach Branchen zu ermitteln und zu melden.

Bei nicht fristgemäßer Abgabe der Erklärung wird der Umsatz geschätzt. Das gleiche gilt bei Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden. Bei der Schätzung werden Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

- (2) Die Stadt Bad Blankenburg kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.
- (3) Für die einzelnen Arten der Betriebsstätten und Unternehmen gelten folgende Rahmensätze (von den Mehreinnahmen gem. Abs. 1), welche einen angenommenen Vorteil aus dem Fremdenverkehr in Prozenten ausdrücken:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Prozentsatz</u>
1. Hotels, Motels, Gasthäuser, Erholungs-, Kur- und Fremdenheime sowie andere Beherbergungsbetriebe und Campingplätze	60-100
2. Cafes, Konditoreien, Eisdielen, Bars, Tanzdielen, Kinos, Varietes; Kabarett, Discotheken, Spielhallen und Spielbanken, Automatenaufsteller sowie Schausteller (Fahrgeschäfte, Losbuden, Eß- und Trinkhallen, Schießbuden, Festzelte, sonst. Veranstaltungen und Unternehmungen auf Jahrmärkten usw.)	30-80
3. Andenkengeschäfte, Verkaufsstände, Trinkhallen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegend Reiseandenken	50-80
4. Gast- und Speisewirtschaften, Imbißstuben und Restaurants	30-80
5. private Kur- und Freizeiteinrichtungen,	20-60
6. Mietautos, Taxis, Reisebüros, Autobusreiseunternehmen und andere Verkehrsbetriebe	30-50
7. Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- und Genußmittelgeschäfte	10-40
8. Apotheken, Drogerien, Reformhäuser, Friseure, Masseur, Kosmetiksalons, Saunen und Bräunungsstudios	10-40

9. Gärtnereien, Blumengeschäfte, Textilgeschäfte, kunstgewerbliche Betriebe und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	10-40
10. Kauf- und Warenhäuser, Elektro-, Schuh-, Spielwaren-, Schreibwaren-, Textil-, Uhren-, Schmuck-, Foto- sowie Einrichtungsgeschäfte	10-40
11. Tankstellen und Autoreparaturwerkstätten, Brennstoffhandel und chemische Reinigungen	5-20
12. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Gesundheitspfleger, Tanz- und Gymnastiklehrer, Psychologen und Psychotherapeuten	5-30
13. Bier-, Wein- und Mineralwasser-Niederlassungen	5-30

(4) Vom Hauptausschuß wird jedes Jahr der angenommene Vorteil der in Absatz 3 aufgeführten Beitragsgruppen im Rahmen der dort genannten Sätze festgelegt.

§ 5 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Abgabe errechnet sich aus dem nach § 3 festgelegten Vorteilssatz und dem Hebesatz in Höhe von 4 % (vom-Hundert-Satz). Dieser kann vom Stadtrat für das jeweils kommende Jahr im Voraus neu festgesetzt werden.
- (2) Die Abgabe der einzelnen Beitragspflichtigen wird auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (3) Ein Fremdenverkehrsbeitrag wird nicht erhoben, wenn er voraussichtlich weniger als 10,- Euro betragen würde.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Abgabebescheides, der mit einer Berechnungsgrundlage versehen sein muß, fällig.

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,
 und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.
 Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).
- Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 8 **Rechtsmittel, Vollstreckung**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen eine Heranziehung zum Fremdenverkehrsbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Fremdenverkehrsbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.